

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER  
DER HILDEGARD-WEGSCHEIDER-OBERSCHULE (e.V.)

Vereinssatzung

§1

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Hildegard-Wegscheider-Oberschule".

Der Sitz des Vereins ist Berlin-Wilmersdorf.

Der Verein soll beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung vom 1977 oder an deren Stelle tretender Rechtsvorschriften.

Er will die körperliche und geistige Entwicklung der Schüler fördern, die Gemeinschaft der Schüler, Eltern, Lehrer und Freunde der Schule pflegen und der Unterstützung der pädagogischen Aufgaben der Schule dienen.

Das Erreichen dieser Zwecke geschieht insbesondere durch das Aufbringen, das Bereitstellen und Gewähren von zusätzlichen Mitteln, z.B. zur Neugestaltung des Schulhofes, für Sport- und Spielmittel, für Schülerreisen und Schulveranstaltungen, durch die Trägerschaft von Grundeigentum zum Zweck der Unterhaltung eines Schullandheimes sowie von Eigentum an beweglichen Sachen in den Räumen der Hildegard-Wegscheider-Oberschule (Gymnasium).

Mittel dürfen nur gewährt werden, sofern staatliche Mittel nicht beansprucht werden können, bzw. nicht ausreichen.

§3

Der Verein führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Etwaige Gewinne aus der Tätigkeit des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile; ebenso sind Sondervorteile zugunsten eines Mitgliedes aus den Einnahmen des Vereins oder dessen Vermögen ausgeschlossen.

Jede Tätigkeit für den Verein geschieht grundsätzlich ehrenamtlich. Es erfolgt nur ein Ersatzbarer Auslagen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §5

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, das Bestreben und das Wirken des Vereins zugunsten der Hildegard-Wegscheider-Oberschule zu fördern.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat beim Vorstand schriftlich zu erfolgen.

Die Aufnahme ist erfolgt, wenn sie der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung nicht durch Mehrheitsbeschluß auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ablehnt. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt kann unter Einhalten einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluß erfolgt aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes, wenn ein Mitglied wiederholt den Interessen des Vereins erheblich zuwidergehandelt hat und bereits einmal schriftlich auf eine Zuwiderhandlung hingewiesen worden ist.

Auf Einspruch des betroffenen Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluß. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

#### §6

Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Spenden; eine Beitragspflicht der Mitglieder besteht nicht. \* SIEHE ZUSATZ SEITE 4

#### §7

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden (z.B. Ausschüsse, Arbeitsgruppe u.ä.).

#### §8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr nach dem Schluß eines Geschäftsjahres statt. Sie beschließt die Richtlinien des Vereins, gegebenenfalls eine Geschäftsordnung und genehmigt den Haushaltsplan.

Sie wählt in jedem zweiten Jahr die Mitglieder des Vorstandes und jährlich zwei Kassenprüfer. Sie beschließt nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins von mindestens drei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so obliegt die Leitung einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählendem Mitglied des Vereins.

Bis zu dessen Wahl obliegt sie dem an Lebensalter ältesten anwesenden Vereinsmitglied. Das gleiche gilt für die Beschlußfassung über Angelegenheiten, die den Vorstand als solchen betreffen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden von einem der Vorsitzenden unterschrieben.

#### §9

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben.

Bei Satzungsänderungen und bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich unter Einhalten einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Zu einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### §10

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

#### §11

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Es sind dies der Vorsitzende, sein Stellvertreter (der zugleich Schriftführer sein kann), der Kassenwart, der Schriftführer und ein oder mehrere Beisitzer. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden ausdrücklich zu diesen Ämtern gewählt und zwar auf die Dauer von zwei Jahren.

Solange ein neuer Vorstand nicht gewählt ist, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

#### §12

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der bestellten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Erklärungen im Namen des Vereins werden von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.

Der Vorstand ist jederzeit ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die auf Auflage des Registergerichts oder der Steuerbehörde beruhen, vorzunehmen. Er hat hierüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§13

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die Gewährung von Mitteln und Beihilfen nach § 2 dieser Satzung sowie die Aufstellung des von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden jährlichen Haushaltsplanes.

§14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hildegard-Wegscheider-Oberschule oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, es für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.


Berlin, Wilmersdorf, den 23.06.1994,  
Ergänzt: 17.11.1994

Gründungskuratorium des Fördervereins  
der Hildegard-Wegscheider-Oberschule

Ergänzt: Berlin, den 15.04.1996  
A. Nicolas-Benduski, 1. Vorsitzende

\* §6 WURDE IM JAHR 2001 AUF DER  
ORDENTLICHEN MITGLIEDER-  
VERSAMMLUNG GEÄNDERT:  
BEITRAG AB 2001 : 50,00 DM/JAHR.

ERGÄNZT: BERLIN, 01. SEPT. 2001

β. W. , 1. VORSITZENDER

**Verein der Freunde und Förderer der Hildegard-Wegscheider-Oberschule e.V.**

Die Mitgliederversammlung am 26.02.2001 hat folgende Satzungsänderung mit den Stimmen der anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen:

1.) § 6, gesamter Satz :

„Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Spenden; eine Beitragspflicht der Mitglieder besteht nicht.“

wird geändert in:

Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

weitere Einfügungen:

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

2.) § 7, gesamter Satz:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

wird geändert in:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

3.) § 11, Satz 1 und 2:

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Es sind dies der Vorsitzende, sein Stellvertreter (der zugleich Schriftführer sein kann), der Kassenwart, der Schriftführer und ein oder mehrere Beisitzer.

wird geändert in:

Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Es sind dies der Vorsitzende, sein Stellvertreter (der zugleich Schriftführer sein kann), der Kassenwart und der Schriftführer.

4.) § 12, Einfügung eines dritten Unterabsatzes:

Der 1. Vorsitzende erhält eine Ausgabenermächtigung bis zu einem Betrag von 300,00 DM bzw. 150,00 Euro je Einzelposten, die pro Geschäftsjahr auf einen Gesamtbetrag von 1'000,00 DM bzw. 500,00 Euro beschränkt ist.

Fortsetzung Seite 2

Seite 2

der beschlossenen Satzungsänderung vom 26.02.01 des Fördervereins der HWO-Schule:

5.) § 14, neuer Paragraph:

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der aus bis zu vier Mitgliedern und dem 1. Vorsitzenden des Vereins besteht. Mit Ausnahme des Vorsitzenden dürfen dem Beirat keine weiteren Vorstandmitglieder angehören; diese müssen auch keine Vereinsmitglieder gem. § 5 der Satzung sein. Von den vier Mitgliedern soll eines vom GEV-Vorstand sein, der/die Vorsitzende der Schülervertretung (SV) oder sein/ihre StellvertreterIn, der/die SchuldirektorIn oder sein/ihre StellvertreterIn und ein/eine LehrerIn oder ein/eine weitere SchülerIn. Eine Empfehlung der Gesamtelternvertretung für die Bestellung von Beiratsmitgliedern sollte bei der Wahl Berücksichtigung finden.

Der Beirat wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Beirats an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Beiratsmitglied ist zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins zu laden. Der Beirat kann vor Entscheidungen über die Verwendung von Vereinsmitteln gehört werden, soweit einzelne Entscheidungen einen Geschäftswert von 300,00 DM bzw. 150,00 Euro übersteigen.

6.) § 14 alt wird § 15.

Aufgestellt: Berlin, den 20.11.2001

  
Bernd L. Wissmann  
- Vorstandsmitglied